

Dieser Antrag ist für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2002 bzw. im Wirtschaftsjahr 2001/2002 abgeschlossenen Investitionen, geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten aufzuführen, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 und des § 3 a Investitionszulagengesetz 1999 sowie die Investitionszulage beim selbstgenutzten Wohneigentum im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung der Einkünfte; die in diesen Fällen für Zwecke der Investitionszulage erforderliche gesonderte Feststellung führt das Betriebsfinanzamt auf Grund des beim Wohnsitzfinanzamt eingereichten Antrags von Amts wegen durch. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Zeile	An das Finanzamt	Steuernummer
1		
	Anspruchsberechtigter	
2		
	Genau Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeiten	
3		
	Anschrift	Telefon
4		
	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	
5		

Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen

für das Kalenderjahr 2002 für das Wirtschaftsjahr 2001/2002

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf der Seite 4 aufgeführten Investitionen, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten. Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

– Nur im Fall einer gesonderten Feststellung der Einkünfte –

Meine betrieblichen Einkünfte werden vom

Finanzamt unter der Steuernummer gesondert festgestellt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Mit den Investitionen wurde nach dem 24. August 1997 begonnen.

Es handelt sich nicht um Investitionen, für die in sensiblen Sektoren (Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kraftfahrzeugindustrie, Kunstfaserindustrie, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Fischerei und Aquakultur, Verkehr) die Förderfähigkeit ausgeschlossen ist.

Es handelt sich nicht um nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten.

Es handelt sich nicht um immaterielle Wirtschaftsgüter.

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Ist mit der Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2000 begonnen worden, tritt im Folgenden an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren.

Die beweglichen Wirtschaftsgüter

werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören.

werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben.

werden in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums zu nicht mehr als 10 v. H. privat genutzt.

wurden / werden in ungebrauchtem Zustand erworben oder aus ungebrauchten Teilen hergestellt.

sind keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

sind weder Personenkraftwagen noch Luftfahrzeuge.

Zeile	Gebäude
26	Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),
27	befinden sich im Fördergebiet und sind in bautechnischer Hinsicht neu.
28	wurden / werden selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, ohne dass im Fall der Anschaffung für das Gebäude von einem anderen Investitionszulage in Anspruch genommen wurde / wird.
29	Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen
30	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen.
31	Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben.
32	Die Gebäude (Zeile 26) werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet.
33	Der Betrieb, in dem die Wirtschaftsgüter verbleiben oder verwendet werden, gehört nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, zu den
34	<input type="checkbox"/> Betrieben des verarbeitenden Gewerbes (Abteilungen 15 bis 37). <input type="checkbox"/> Betrieben der Datenverarbeitung und Datenbanken (Abteilung 72).
35	<input type="checkbox"/> Betrieben der Forschung und Entwicklung (Abteilung 73). <input type="checkbox"/> Betrieben der Markt- und Meinungsforschung (Klasse 74.13).
36	<input type="checkbox"/> Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung (Unterklasse 74.20.4). <input type="checkbox"/> Ingenieurbüros für technische Fachplanung (Unterklasse 74.20.5).
37	<input type="checkbox"/> Büros für Industrie-Design (Unterklasse 74.20.6). <input type="checkbox"/> Betrieben der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung (Gruppe 74.3).
38	<input type="checkbox"/> Betrieben der Werbung (Gruppe 74.4). <input type="checkbox"/> Betrieben des fotografischen Gewerbes (Unterklasse 74.81.1).
39	Zusätzliche Angaben für die erhöhte Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter
40	Der Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen, in dem die Wirtschaftsgüter verbleiben, beschäftigt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.
41	Handwerksbetriebe (nur bei Wirtschaftsjahr 2001/2002)
42	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen.
43	Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung ausschließlich einem in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerbe dienen.
44	Die Gebäude (Zeile 26) werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerbe verwendet.
45	Der Betrieb, dem die Wirtschaftsgüter dienen oder in dem sie verwendet werden, ist mit dem _____-Handwerk oder dem _____-Gewerbe in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen.
46	Der Betrieb, dem die beweglichen Wirtschaftsgüter dienen oder in dem die Gebäude verwendet werden, beschäftigt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.
47	Betriebe des Groß- oder Einzelhandels (nur bei Wirtschaftsjahr 2001/2002)
48	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen.
49	Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des Groß- oder Einzelhandels (Abteilungen 50 bis 52 der Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Instandhaltung, Reparatur, Agenturtankstellen und Handelsvermittlung) und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt verbleiben.
50	Die Gebäude (Zeile 26) werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des Groß- oder Einzelhandels und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt verwendet.
51	Der Betrieb, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben oder die Gebäude verwendet werden, beschäftigt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.
52	Diesem Antrag liegt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde bei, dass die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Satzung als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder in dem auf Grund eines Aufstellungsbeschlusses entsprechende Festsetzungen getroffen werden sollen oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung einem dieser Gebiete entspricht.
53	Erstinvestitionen Die Investitionen dienen einem der folgenden Vorgänge:
54	<input type="checkbox"/> Errichtung einer neuen Betriebsstätte, <input type="checkbox"/> Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
55	<input type="checkbox"/> grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte, <input type="checkbox"/> Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.
56	Bitte machen Sie nähere Angaben hierzu auf gesondertem Blatt. Fehlende Angaben können die Festsetzung der Investitionszulage verzögern.

Zeile	Art und Berechnung der Investitionszulage				
		v.H.	Bemessungsgrundlage EUR	Investitionszulage EUR	Ct
111	Art und Berechnung der Investitionszulage				
112					
113	Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen (Zeilen 65, 66, 78 und 79)	5		=	
114	(Zeilen 59, 64, 69, 77 und 82)	10		=	
115	(Zeilen 62, 72 und 84)	12,5		=	
116	(Zeile 75)	15		=	
117	(Zeilen 58, 68 und 81)	20		=	
118	(Zeilen 61 und 71)	25		=	
119	(Zeile 74)	27,5		=	
120	Investitionszulage für Handwerksbetriebe (Zeilen 66 und 79)	5		=	
121	(Zeilen 60, 70 und 83)	10		=	
122	(Zeilen 63, 73 und 85)	12,5		=	
123	(Zeile 76)	15		=	
124	Investitionszulage für Groß- oder Einzelhandel (Zeilen 66 und 79)	5		=	
125	(Zeilen 60, 70 und 83)	10		=	
126	(Zeilen 63, 73 und 85)	12,5		=	
127	(Zeile 76)	15		=	
128	Summe		_____		

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich **anzeigen**,

- wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von drei bzw. fünf Jahren (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung die auf den Seiten 1 bis 4 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- wenn sich bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert,
- wenn sich bei Wirtschaftsgütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern.

Mir ist **bekannt**, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage zu erlangen.

Aufstellung der Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. August 2002 das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau bei Berlin (mit der ehemaligen Gemeinde Ladeburg), Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prennden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen, Tiefensee, Wandlitz, Stadt Werneuchen (mit der ehemaligen Gemeinde Weesow), Willmersdorf, Zepernick,

im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brunsdorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Grussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Hoppentrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Priort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow,

im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wesendahl,

im Landkreis Oberhavel:

Birkenwerder, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen (mit den ehemaligen Gemeinden Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Sommerfeld, Staffelde und Hohenbruch), Leegebruch, Lehnitz, Malz, Mühlenbeck, Nassenheide, Oberkrämer (mit den ehemaligen Gemeinden Bärenklau, Bötzow, Marwitz und Schwante), Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf,

im Landkreis Oder-Spree:

Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Hangelsberg, Kagel und Kienbaum), Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauhen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Braunsdorf und Hartmannsdorf), Woltersdorf,

kreisfreie Stadt Potsdam,

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz (mit den ehemaligen Gemeinden Buchholz bei Beelitz, Busendorf, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz), Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Caputh, Deetz, Derwitz, Fahlhorst, Fahrland, Ferch, Fresdorf, Geltow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Saarmund, Satzkorn, Schmergow, Seddiner See, Seeburg, Stahnsdorf (mit den ehemaligen Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf), Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremmsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Bliesendorf, Kemnitz, Glindow, Phöben und Plötzin), Wildenbruch, Wilhelmshorst,

im Landkreis Teltow-Fläming:

Blankenfelde, Dahlewitz, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren (mit den ehemaligen Gemeinden Diedersdorf und Osdorf), Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde (mit der ehemaligen Gemeinde Ahrensdorf), Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Rangsorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Wünsdorf, Stadt Zossen.

Aufstellung des Randgebiets des Fördergebiets

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. August 2002 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neisse, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, im Landkreis Barnim: Altenhof, Althüttendorf, Biesenthal, Breydin, Britz, Chorin (mit den ehemaligen Gemeinden Brodowin und Serwest), Danewitz, Eberswalde, Finowfurt, Friedrichswalde (mit der ehemaligen Gemeinde Parlow-Glambeck), Groß Schönebeck (Schorfheide), Hohenfinow, Hohensaaten, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Lunow und Stolzenhagen), Marienwerder (mit der ehemaligen Gemeinde Sophienstädt), Melchow, Neugrimnitz, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf und Parstein), Ruhlsdorf, Sydower Fließ, Zerpenschleuse, Ziethen (mit den ehemaligen Gemeinden Groß-Ziethen und Klein Ziethen), im Landkreis Märkisch-Oderland: Alt Mahlsch, Alt Tucheband (mit den ehemaligen Gemeinden Hathenow und Rathstock), Altglietzen, Altreetz, Bad Freienwalde (Oder), Beiersdorf-Freudenberg (mit den ehemaligen Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg), Bleyen-Genschmar (mit den ehemaligen Gemeinden Bleyen und Genschmar), Bliesdorf, Bralitz, Buckow, Carzig, Diedersdorf, Dolgeln, Falkenberg (mit den ehemaligen Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf), Falkenhagen, Friedersdorf, Garzau-Garzin (mit den ehemaligen Gemeinden Garzau und Garzin), Gieshof-Zelliner Loose, Golzow, Groß Neuendorf, Gusow-Platkow, Güstebieser Loose, Heckelberg-Brunow (mit den ehemaligen Gemeinden Brunow und Heckelberg), Hohenwutzen, Höhenland (mit den ehemaligen Gemeinden Leubenberg und Steinbeck), Ihlow, Kiehnwerder, Kienitz, Küstriner Vorland, Lebus (mit den ehemaligen Gemeinden Mallnow und Wulkow bei Booßen), Letschin, Libbenichen, Lietzen, Marxdorf, Märkische Höhe (mit den ehemaligen Gemeinden Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde), Müncheberg (mit den ehemaligen Gemeinden Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Trebnitz und Müncheberg), Neu Mahlsch, Neubarnim, Neuenhagen, Neuhardenberg, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegörücke, Neureetz, Neurüditz, Neutrebbin, Neuderjesar, Oberbarnim (mit den ehemaligen Gemeinden Bollersdorf, Grunow und Klosterdorf), Ortwig, Podelzig, Prötzel, Quappendorf, Reffelde, Reichenow-Möglin, Reitwein, Sachsen-dorf, Schiffmühle, Seelow, Sietzing, Strausberg, Treplin, Waldsiedersdorf, Werbig, Werder, Wölsickendorf-Wollenberg, Worin, Wriezen, Wriezener Höhe, Zäckericker Loose, Zechin, Zeschdorf, Zinndorf, im Landkreis Oder-Spree: Alt Golm, Bad Saarow-Pieskow, Beeskow, Berkenbrück, Biegen, Bremsdorf, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buchholz, Bugk, Dammendorf, Demnitz, Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Falkenberg, Friedland (mit den ehemaligen Gemeinden Chossewitz, Friedland, Groß-Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Schadow, Weichensdorf, Zeust und Reudnitz), Fünfeichen, Fürstenwalde/Spree, Glienicke, Görsdorf b. Storkow, Groß Eichholz, Groß Lindow, Groß Muckrow, Groß Schauen, Grunow, Jacobsdorf, Kehrigk, Kieselwitz, Kummersdorf, Langewahl, Lawitz, Madlitz-Wilmersdorf (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf), Mixdorf, Müllrose, Neißenmünde (mit den ehemaligen Gemeinden Breslack, Coschen, Ratzdorf und Wellnitz), Neu Golm, Neuendorf im Sande, Neuzelle (mit den ehemaligen Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln), Ossendorf, Petersdorf bei Saarow-Pieskow, Philadelphia, Pohlitz, Ragow-Merz (mit den ehemaligen Gemeinden Ragow und Merz), Reichenwalde (mit den ehemaligen Gemeinden Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde), Rieplos, Rießen, Rietz-Neuendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Ahrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück (Spree), Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf), Schernsdorf, Selchow, Sieversdorf, Steinhöfel (mit den ehemaligen Gemeinden Arensdorf, Beerfelde, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Schönfelde, Seinhöfel und Tempelberg), Storkow (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Limsdorf, Schwerin, Wochowsee und Storkow), Stremmen, Tauche (mit den ehemaligen Gemeinden Briescht, Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf b. Beeskow, Kossenblatt, Lindenberg, Mittweide, Ranzig, Tauche, Trebatsch und Werder), Vogelsang, Wendisch Rietz, Wiesenau, Ziltendorf,

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen für das Kalenderjahr 2002 und das Wirtschaftsjahr 2001/2002

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II und III) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Gesellschaften) und Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgens kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

II. Begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden,
4. in einem Betrieb eines bestimmten Wirtschaftszweigs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 InvZuG 1999 verbleiben bzw. einem Handwerksbetrieb dienen (vgl. Abschnitt V) und
5. nicht in einem Betrieb im Bereich eines sensiblen Sektors verbleiben, in dem die Förderfähigkeit ausgeschlossen ist (vgl. Abschnitt II letzter Absatz).

Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren. Bei Investitionsbeginn vor dem 1. Januar 2000 tritt an die Stelle des Fünfjahreszeitraums ein Zeitraum von drei Jahren.

Neu ist ein angeschafftes Wirtschaftsgut, wenn es in ungebrauchtem Zustand erworben wird. Ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut ist als neu anzusehen, wenn der Teilwert bei der Herstellung verwendeter gebrauchter Wirtschaftsgüter 10 Prozent des Teilwerts des hergestellten Wirtschaftsguts nicht übersteigt.

Zu den **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern** gehören z.B.

- Maschinen und Ausrüstungsgegenstände,
- Betriebsvorrichtungen (auch als wesentliche Bestandteile von Gebäuden),
- Transportmittel und
- Bürogegenstände.

Die Wirtschaftsgüter müssen zum **Anlagevermögen** gehören, also dazu bestimmt sein, einem Betrieb dauernd zu dienen. Diese Voraussetzung muss während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums ununterbrochen erfüllt sein. Hat ein Anspruchsberechtigter Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets und bleiben die Wirtschaftsgüter nicht körperlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet (z.B. Transportmittel und Baugeräte), können diese Wirtschaftsgüter nur dann dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet zugeordnet werden, wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern durch diese Betriebsstätte erwirtschaftet werden.

Für das **Verbleiben** ist es erforderlich, dass eine dauerhafte räumliche Beziehung des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet besteht und das Wirtschaftsgut nur innerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird. Bei Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z.B. bei Messeständen, Film- und Fernsehkameras), ist die Voraussetzung des Verbleibens erfüllt, wenn sie in jedem Jahr des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums nicht länger als insgesamt einen Monat außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Bei Transportmitteln und Baugeräten bestehen außerdem besondere Regelungen bezüglich der Verbleibensdauer außerhalb des Fördergebiets.

In jedem Jahr des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums darf die private Nutzung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Nutzung betragen.

Es ist nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten verbleibt. Die Veräußerung oder die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts ist deshalb unschädlich, so lange das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen irgendeiner Betriebsstätte im Fördergebiet gehört und in einer Betriebsstätte eines Betriebs der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet verbleibt (vgl. Abschnitt V).

Die Wirtschaftsgüter sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss greift ein,

wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums in einem solchen Bereich (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks) verbleiben.

III. Begünstigte Gebäude

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet). Die Anschaffung ist nur begünstigt, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und bisher für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen wurde. Begünstigt sind Gebäude nur, soweit es sich um Erstinvestitionen (vgl. Abschnitt VII) handelt.

Die Gebäude müssen sich im Fördergebiet befinden und mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige verwendet werden (vgl. Abschnitt V). Es ist nicht erforderlich, dass sie zum Betriebsvermögen gehören.

Die Gebäude sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss greift ein, soweit die Gebäude innerhalb des Fünfjahreszeitraums in einem solchen Bereich (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks) verwendet werden.

Ein **neues Gebäude** liegt dann vor, wenn

- ein in bautechnischer Hinsicht neues Gebäude hergestellt wird,
- durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Bauwerk erstmals ein Gebäudeteil hergestellt wird, der nicht in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäudeteilen steht, oder
- durch die Baumaßnahmen ein Gebäudeteil hergestellt wird, an dem erstmals Wohnungs- oder Teileigentum begründet wird.

IV. Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag zu kürzen, unabhängig davon, ob der Vorsteuerbetrag bei der Umsatzsteuer tatsächlich abgezogen werden kann.

Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind. Für die Abgrenzung des Personenkraftwagens von anderen Kraftfahrzeugen gilt grundsätzlich die erste Eintragung im Kraftfahrzeugbrief.

Eine Investitionszulage wird auch nicht gewährt für

1. die Anschaffung oder Herstellung
 - immaterieller Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente, Lizenzen und Computerprogramme),
 - von beweglichen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens,
 - von Grund und Boden, Außenanlagen,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten (z.B. Substanzverbesserungen) und Erhaltungsarbeiten an sämtlichen schon bestehenden Wirtschaftsgütern.

V. Begünstigte Wirtschaftszweige

Begünstigt sind

- Betriebe des verarbeitenden Gewerbes,
- Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen,
- kleine und mittlere Handwerksbetriebe und
- kleine und mittlere Betriebe des Groß- oder Einzelhandels.

Investitionen in kleinen und mittleren Handwerksbetrieben und kleinen und mittleren Betrieben des Groß- oder Einzelhandels sind nur begünstigt, wenn sie vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen worden sind (vgl. Zeilen 42 und 48 des Antragsvordrucks und Abschnitt VII).

Handwerksbetriebe gelten als kleine oder mittlere Betriebe, wenn sie nicht mehr als 250 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen. Betriebe des Groß- oder Einzelhandels gelten als kleine oder mittlere Betriebe, wenn sie nicht mehr als 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen. Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen sind mit einer erhöhten Investitionszulage begünstigt, wenn sie nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Wirtschaftsjahrs des Investitionsabschlusses erfüllt werden. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums in einen anderen Betrieb überführt, ist die Zahl der Arbeitnehmer maßgebend, die der übernehmende Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Übernahme beschäftigt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Gebäude während des Fünfjahreszeitraums von einem anderen Betrieb verwendet wird.

Wird ein Handwerk ausgeübt, kommt eine Investitionszulage nur für solche bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums ausschließlich den in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerben dienen. Gebäude sind begünstigt, soweit sie während des Fünfjahreszeitraums für diese Gewerbe verwendet werden.

Handwerksbetriebe, die gleichzeitig als Betriebe des verarbeitenden Gewerbes einzuordnen sind, können aber die Investitionszulage für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes beanspruchen (z.B. Bäckerbetriebe, Fleischerbetriebe).

Bei Betrieben des Groß- oder Einzelhandels ist Voraussetzung, dass während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums

- die beweglichen Wirtschaftsgüter in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels verbleiben und
- die Betriebsstätte, in der die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, in der Innenstadt belegen ist.

Gebäude sind begünstigt, soweit sie während des Fünfjahreszeitraums in einer entsprechenden Betriebsstätte verwendet werden. Die Lage der Betriebsstätte in der Innenstadt (vgl. Zeile 52 des Antragsvordrucks) ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

VI. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. Im Kalenderjahr 2002 bzw. im Wirtschaftsjahr 2001/2002 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten können in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn der Zeitraum für den Investitionsabschluss eingehalten wird. Wurde bereits für die Vorjahre eine Investitionszulage für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten gewährt, sind diese von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Kalenderjahrs 2002 bzw. Wirtschaftsjahrs 2001/2002 abzuziehen.

Investitionen in Handwerksbetrieben und Betrieben des Groß- oder Einzelhandels sind nicht mehr begünstigt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden (vgl. Abschnitt V). Die in diesen Fällen vor dem 1. Januar 2002 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten sind daher von der Investitionszulage ausgeschlossen.

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditkosten, Teilzahlungszuschläge).

Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Wirtschaftsguts entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten, nicht aber Zinsen für Fremdkapital.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

VII. Investitionszulagensätze, Investitionsbeginn, Investitionsabschluss

Die Höhe des Investitionszulagensatzes hängt davon ab

- zu welchen Zeitpunkten die Investitionen begonnen und abgeschlossen werden,
- ob es sich um Erstinvestitionen oder um andere Investitionen handelt,
- in welchem Wirtschaftszweig die Wirtschaftsgüter verbleiben oder verwendet werden bzw. ob sie einem Handwerksbetrieb dienen,
- ob es sich um Investitionen im Randgebiet, in der Arbeitsmarktregion Berlin oder im übrigen Fördergebiet handelt.

Investitionen, mit denen vor dem 25. August 1997 begonnen wurde, sind nicht investitionszulagenbegünstigt. Gleiches gilt für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden.

Zum Begriff der Erstinvestition vgl. Zeilen 53 ff. des Antragsvordrucks. Bei der Überlassung von Wirtschaftsgütern an andere kommt es für die Abgrenzung der Erstinvestitionen zu anderen Investitionen auf die Verhältnisse desjenigen an, bei dem die Wirtschaftsgüter verblieben sind.

Die Investitionszulage beträgt bei **Erstinvestitionen** zwischen 10 und 27,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Zu den unterschiedlichen Investitionszulagensätzen vgl. Zeilen 58 bis 63, 68 bis 76 und 81 bis 85 des Antragsvordrucks. Die Investitionszulage beträgt bei anderen Investitionen 5 oder 10 Prozent der Bemessungsgrundlage. Zu den unterschiedlichen Investitionszulagensätzen vgl. Zeilen 64 bis 66 und 77 bis 79 des Antragsvordrucks.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei der Herstellung von Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist, als Investitionsbeginn. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Investitionsbeginn der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird ein geliefertes Wirtschaftsgut erst durch eine Montage in einen betriebsbereiten Zustand versetzt, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montage angeschafft. Wirtschaftsgüter, deren Einsatz einer behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. TÜV-Abnahme), sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem die Genehmigung erteilt ist. Zeitpunkt der Anschaffung eines Gebäudes ist der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Umlauf- oder dem Privatvermögen in das Anlagevermögen ist keine Anschaffung.

Herstellung ist die Schaffung eines bisher nicht bestehenden Wirtschaftsguts durch den Anspruchsberechtigten. Sie ist abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut fertig gestellt ist, d.h. seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

VIII. Randgebiet

Das Randgebiet besteht aus bestimmten Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden des Fördergebiets in der Grenzregion zu Polen und Tschechien. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 6 des Antragsvordrucks. Die erhöhten Investitionszulagen für Erstinvestitionen im Randgebiet erfordern, dass bewegliche Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einer Betriebsstätte im Randgebiet verbleiben. Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut während des Fünfjahreszeit-

raums in eine Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets überführt, mindert sich die Investitionszulage auf den Investitionszulagensatz, der bestanden hätte, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut von vornherein in der Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets verblieben wäre.

IX. Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin besteht aus dem Land Berlin und den umliegenden Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 6 des Antragsvordrucks. Für Investitionen in der Arbeitsmarktregion Berlin kommt eine Investitionszulage nur in Betracht, wenn es sich um Erstinvestitionen handelt. Die erhöhte Investitionszulage ist auf 20 Prozent begrenzt.

X. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung.

XI. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahrs festgesetzt, wenn die Wirtschaftsgüter zu einem Betriebsvermögen gehören. Ansonsten muss sich der Antrag auf die begünstigten Investitionen im Kalenderjahr beziehen.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig** unterschrieben worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Wirtschaftsgüter des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter den selben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

XII. Gesondertes Feststellungsverfahren

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage ist bei natürlichen Personen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Werden die betrieblichen Einkünfte von einem anderen Finanzamt gesondert festgestellt, ist auch für Zwecke der Investitionszulage ein Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Investitionszulagensätze durchzuführen. Dieses Feststellungsverfahren wird von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchgeführt. Darüber ergeht ein gesonderter Feststellungsbescheid. Eventuelle Einwendungen gegen die festgestellte Bemessungsgrundlage und die Investitionszulagensätze sind im Einspruchsverfahren gegen diesen Feststellungsbescheid vorzubringen.

XIII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des Wirtschaftsjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

XIV. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen für ein Wirtschaftsgut nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 Prozent des auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

XV. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 2 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juni 2001 (Bundessteuerblatt 2001 Teil I S. 379) entnehmen. Auskünfte können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.